

Liebe Leser\*innen und Freund\*innen,

mit Beginn des Jahres startete Anthropoi Selbsthilfe durch: Neue Angebote an unsere Mitglieder wie die kostenlose rechtliche Erstberatung durch unsere sozialpolitische Sprecherin Frau Rechtsanwältin Sabine Westermann wurden eingeführt, bewährte Angebote wie zum Beispiel die BTHG-Online-Sprechstunde wurden weitergeführt und zeitweise nicht mögliche Angebote wurden freudig wieder aufgegriffen. Dazu zählen vor allem die von Ingeborg Woitsch seit Jahren durchgeführten mittelpunkt-Schreibwerkstätten, aber auch die Möglichkeit, Sie wieder „vor Ort“ über wichtige Themen informieren zu können. Wenn Sie Interesse an Schreibwerkstätten haben oder gerne Informationen durch uns im Rahmen Ihrer lokalen oder regionalen Veranstaltungen bekommen möchten, sprechen Sie uns an! Wir werden alles versuchen, um Ihren Wünschen gerecht zu werden.

## INHALT

- 2 Einladung zum Anthropoi Selbsthilfe Tag 2023
- 4 Nachgefragt: Darf eine rechtliche Betreuer\*in einen Pflegegrad haben?
- 4 Nachgefragt: Abgabe der Girocard mit PIN an die besondere Wohnform?
- 5 Nachgefragt: Muss die Pflegeversicherung ein Pflegebett für die besondere Wohnform bezahlen?
- 5 Neuregelung zur Erbschaft im SGB XII seit dem 1. 1. 2023
- 6 Herzlichen Glückwunsch zum Jubiläum!
- 6 Info und Service
- 7 Telefonische-Rechts-Erstberatung durch Anthropoi Selbsthilfe
- 8 Termine
- 8 Wir beraten Sie gerne!

## IMPRESSUM

**Herausgeber** Anthropoi Selbsthilfe –  
Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen  
Sozialwesen e. V. · Argentinische Allee 25 · 14163 Berlin  
Tel. 030 . 80 10 85 18 · Fax 030 . 80 10 85 21  
info@anthropoi-selbsthilfe.de · www.anthropoi-selbsthilfe.de  
**Redaktion** Volker Hauburger, Alfred Leuthold (v. i. S. d. P.),  
Sabine Westermann, Ingeborg Woitsch  
**Auflage** 3300 · **Papier** Circle Volume White (aus 100 % Altpapier  
mit Blauem Engel) · **Grafische Gestaltung** Christoph Eyrich,  
Berlin · **Druck** Oktoberdruck GmbH, Berlin  
**Spendenkonto** IBAN: DE65 3702 0500 0003 2472 01  
BIC: BFSW DE33 XXX

Einen wichtigen Platz in diesem Heft nimmt die Einladung zu unserem Anthropoi Selbsthilfe Tag am 7. Oktober in Dortmund ein. Dort findet auch unsere jährliche Mitgliederversammlung statt, bei der u. a. die alle drei Jahre anstehende Wahl des Vorstands von Anthropoi Selbsthilfe erfolgt. Bitte planen Sie diesen Termin ein und stimmen Sie mit ab!

Die in dieser Ausgabe von Frau RAin Sabine Westermann behandelten sozialpolitischen Themen stammen aus den Bereichen Finanzen und Pflege. Aufgrund einiger Anfragen wird noch einmal die Erhöhung des Schonvermögens seit Jahresbeginn dargelegt und die Verwaltung einer Bank-Karte für Menschen mit Assistenzbedarf erläutert. Aus dem zunehmend wichtiger werdenden Thema Pflege werden Fragen der Erstattung von Pflegebetten und die Frage, ob rechtliche Betreuer\*innen einen Pflegegrad haben dürfen, beantwortet.

Ihnen und Ihren Angehörigen wünsche ich einen schönen und erholsamen Sommer!

*Ihr Volker Hauburger*

**Die Einladung zum Anthropoi Selbsthilfe Tag finden Sie auf den nächsten beiden Seiten.**



# Herzliche Einladung zum **Anthropoi Selbsthilfe Tag 2023**

**Samstag, 7. Oktober 2023**

**„Mehr Selbstbestimmung durch das neue Betreuungsrecht“**

(mit Mitgliederversammlung)

Liebe Mitglieder,  
liebe Menschen mit Assistenzbedarf,  
liebe Eltern und Geschwister,  
liebe rechtliche Betreuer\*innen,  
liebe Mitarbeitende in den Einrichtungen!

*Anthropoi Selbsthilfe möchte Inklusion leben und Menschen mit Assistenzbedarf eine aktive Rolle auf unserem Anthropoi Selbsthilfe Tag geben.  
Ermöglichen Sie den Menschen mit Assistenzbedarf die Teilnahme. Sie sind die Spezialist\*innen für ihr eigenes Leben.*

Wir treffen uns wieder.

Wo: Anthropoi Selbsthilfe Tag in **Dortmund**.

Wann: **Am 7. Oktober 2023 von 10.00 – 16.00 Uhr**. Das ist ein Samstag.

Unser Thema ist:

Mehr Selbstbestimmung durch das neue Betreuungsrecht.

Rechtsanwältin Sabine Westermann erklärt in ihrem Vortrag:

„Unterstützt eigene Entscheidungen treffen – Aktuelles zum Betreuungsrecht“

Für Menschen mit Assistenzbedarf bietet Ingeborg Woitsch einen leicht verständlichen Workshop an.



Das Thema lautet:

**Ich mache mein Ding! –  
Wie mache ich mich für meine Wünsche stark?**

Am Nachmittag stellen die Menschen mit Assistenzbedarf ihre Ergebnisse und Vorschläge vor.  
Darüber sprechen wir dann gemeinsam.

Alle sind herzlich eingeladen.

Machen Sie mit. – Ihre Meinung ist wichtig. – Wir freuen uns auf Sie!

## Das Programm

- 10.00 Uhr Ankommen – mit Kaffee und Tee
- 11.00 Uhr – 11.15 Uhr Tagungsbeginn / Begrüßung in Einfacher Sprache
- 11.15 Uhr – 12.45 Uhr Workshop für Menschen mit Assistenzbedarf (Teil 1):  
„Ich mache mein Ding! – Wie mache ich mich für meine Wünsche stark?“  
(Leitung: Ingeborg Woitsch)
- Parallel:  
Mitgliederversammlung  
(Die Tagesordnung erhalten die Mitglieder separat zugeschickt)
- 12.45 Uhr – 13.45 Uhr Mittagessen und Gespräche
- 13.45 Uhr – 14.45 Uhr Fortsetzung der Arbeitsgruppe für Menschen mit Assistenzbedarf  
vom Vormittag – Teil 2
- Parallel:  
Vortrag  
„Unterstützt eigene Entscheidungen treffen – Aktuelles zum Betreuungsrecht “  
(RAin Sabine Westermann, sozialpolitische Sprecherin von Anthropoi Selbsthilfe)
- 14.45 Uhr – 15.00 Uhr Kleine Kaffee-Pause
- 15.00 Uhr – 16.00 Uhr Plenum / Alle gemeinsam:  
Ergebnisse aus dem Workshop der Menschen mit Assistenzbedarf  
Gemeinsames Gespräch  
Verabschiedung

## Veranstaltungs-Ort

### Werkstätten Gottesegen

Kobbendelle 40  
44229 Dortmund

Parkplätze vorhanden. --- Nächste Bus-Haltestelle: Kirchhörde (ca. 600 – 700 m Fußweg).

## So können Sie dabei sein

### Bitte melden Sie sich an **bis zum 20. September 2023** !

Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Marthe Westermann:

- Anmeldung am Telefon: 030 / 80 10 85 18 (vormittags)
- Anmeldung mit einer E-Mail: [info@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:info@anthropoi-selbsthilfe.de)

Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie Mitglied, Angehörige\*r, Mensch mit Assistenzbedarf, Betreuer\*in oder Mitarbeiter\*in sind.

Die Teilnahme kostet kein Geld.

## NACHGEFRAGT: DARF EINE RECHTLICHE BETREUER\*IN EINEN PFLEGEGRAD HABEN?



**Frage:** Ich (76) bin Mutter und ehrenamtliche rechtliche Betreuerin einer Tochter (54) mit Assistenzbedarf. Da ich inzwischen selbst etwas gebrechlicher geworden bin und Hilfe im Haushalt benötige möchte ich bei der Pflegekasse einen Pflegegrad beantragen. Ich habe allerdings Bedenken, ob das Konsequenzen für die rechtliche Betreuung für meinen Sohn haben könnte. Ich möchte deswegen wissen, ob ich das Betreuungsgericht darüber informieren muss, wenn bei mir ein Pflegegrad festgestellt wird. Außerdem möchte ich wissen, ob die rechtliche Betreuung entzogen oder eingeschränkt werden kann, wenn bei mir ein Pflegegrad festgestellt wird.

**Antwort:** Grundsätzlich spricht es nicht gegen die Geeignetheit einer rechtlichen Betreuer\*in, wenn diese einen Pflegegrad hat z. B. aufgrund von körperlichen Einschränkungen (anders z. B. bei einer beginnenden Demenz). Die rechtliche Betreuerin ist auch nicht dazu verpflichtet, das Betreuungsgericht darüber zu informieren, dass bei ihr ein Pflegegrad festgestellt wurde.

Problematisch wird es allerdings, wenn die körperlichen Einschränkungen der rechtlichen Betreuer\*in so gravierend sind, dass der Mensch mit Assistenzbedarf nicht mehr am Lebensort besucht werden kann. Voraussetzungen für die Geeignetheit als rechtliche Betreuer\*in sind persönliche Kontakte mit dem Menschen mit Assistenzbedarf. Die rechtliche Betreuer\*in muss gegenüber dem Betreuungsgericht jährlich über die Art, den Umfang und den Anlass der persönlichen Kontakte berichten.

Es empfiehlt sich deswegen, dass sich ehrenamtliche rechtliche Betreuer\*innen zusammen mit dem Menschen mit Assistenzbedarf darüber Gedanken machen, wer die rechtliche Betreuung ganz oder teilweise übernehmen kann, wenn die ehrenamtliche rechtliche Betreuer\*in z. B. altersbedingt diese nicht fortführen kann. Es besteht auch die Möglichkeit zunächst nur einzelne Aufgabenbereiche abzugeben. Gibt es z. B. Geschwister des Menschen mit Assistenzbedarf, sollten diese rechtzeitig miteinbezogen werden.

*RAin Sabine Westermann*

## NACHGEFRAGT: ABGABE DER GIROCARD MIT PIN AN DIE BESONDERE WOHNFORM?

**Frage:** Ich bin rechtliche Betreuerin einer Frau mit Assistenzbedarf, die in einer besonderen Wohnform lebt. Es gibt ein Girokonto, die Girocard (früher: EC-Karte) dazu habe ich. Die Frau mit Assistenzbedarf kann keinen Geldautomaten bedienen. Von der besonderen Wohnform bin ich angefragt worden, ob ich die Girocard mit PIN der Frau mit Assistenzbedarf an die besondere Wohnform übergeben kann, damit Bargeld zur freien Verwendung für die Frau mit Assistenzbedarf durch Mitarbeitende abgehoben werden kann. Kann ich die Girocard mit PIN an die besondere Wohnform aushändigen?

**Antwort:** Seit der Reform des Betreuungsrechts zum 01.01.2023 ist die rechtliche Betreuer\*in verpflichtet, den Zahlungsverkehr bargeldlos abzuwickeln. Ausgenommen sind davon Auszahlungen in bar an den Menschen mit rechtlicher Betreuung zu dessen freier Verwendung. Ein Assistenzbedarf für den Umgang mit diesem Geld zur freien Verwendung ist wiederum Leistung der Eingliederungshilfe.

In den meisten AGBs von Kreditinstituten wird die Herausgabe von Girocard und PIN durch die berechtigte Person (hier rechtliche Betreuer\*in und Frau mit Assistenzbedarf) an dritte Personen (hier Mitarbeitende der besonderen Wohnform) untersagt.

Die Kontoinhaber\*in ist außerdem dazu verpflichtet, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die perso-

nalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das bedeutet z. B., dass Girocard und PIN nicht zusammen aufbewahrt werden dürfen. Werden diese Pflichten nicht eingehalten, kann die Kontoinhaber\*in gegenüber dem Kreditinstitut haften, wenn z. B. durch eine missbräuchliche Verwendung der EC-Karten das Konto überzogen wird.

Auch wenn in den meisten Fällen nicht davon auszugehen ist, dass Mitarbeitende der besonderen Wohnform eine Girocard missbräuchlich verwenden werden, kann dies nie sicher ausgeschlossen werden. Zwar haftet dann die Person, die die Girocard missbräuchlich verwendet hat, allerdings muss dies wiederum nachgewiesen werden.

Entsteht dem Menschen mit rechtlicher Betreuung durch die Zugänglichmachung von Girocard und PIN an Dritte durch die rechtliche Betreuer\*in ein Schaden, indem z. B. unbefugt Geld abgehoben wird, haftet für den Schaden außerdem auch die rechtliche Betreuer\*in. Dies kann z. B. in Betracht kommen, wenn unbekannt ist, wer die missbräuchliche Verwendung verursacht hat oder die Verursacher\*in den Schaden nicht ersetzen kann.

Deswegen ist Vorsicht geboten, bei der Herausgabe von Girocard und PIN z. B. an die besondere Wohnform.

Mit der besonderen Wohnform sollte deswegen abgeklärt werden, inwiefern eine Barauszahlung des durch die rechtliche Betreuung zur Verfügung gestellten Geldes zur freien Verwendung durch die besondere Wohnform möglich ist. Eine Möglichkeit, die auch in der Praxis genutzt

wird, ist ein weiteres Konto neben dem regulären Girokonto für den Menschen mit rechtlicher Betreuung zu haben. Auf dieses Konto wird das Geld zur freien Verwendung überwiesen. Der Mensch mit rechtlicher Betreuung kann das Geld dann ggf. auch mit Hilfe selbstständig abheben.

**Hinweis:** Benötigt ein Mensch mit Assistenzbedarf Assistenz beim Umgang mit seinem Geld zur freien Verwendung, muss dies auch im Rahmen der Bedarfsermittlung benannt werden.

*RAin Sabine Westermann*

## NACHGEFRAGT: MUSS DIE PFLEGEVERSICHERUNG EIN PFLEGE BETT FÜR DIE BESONDERE WOHNFORM BEZAHLEN?



**Frage:** Unser Sohn mit Assistenzbedarf lebt in einer besonderen Wohnform. Inzwischen benötigt unser Sohn ein Pflegebett sowie einen Duschstuhl. Wir haben beides als Pflegehilfsmittel bei der gesetzlichen Pflegeversicherung beantragt. Die Pflegeversicherung hat uns jetzt mitgeteilt, dass bei einer vollstationären Pflege, wozu auch die Sicherstellung der Pflege in einer besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe gehöre, keine gesonderten Leistungen für Pflegehilfsmittel vorgesehen sind. Ist die Auskunft der Pflegeversicherung zutreffend? Wer ist ansonsten für Pflegehilfsmittel zuständig?

**Antwort:** Nach dem SGB XI haben Versicherte nur in häuslicher Pflege einen Anspruch gegen die Pflegeversicherung auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln. Dazu gehören z. B. Duschstuhl und Pflegebett.

Bei der stationären Pflege sind die Pflegehilfsmittel von der Pflegeeinrichtung zu stellen. Bei den besonderen Wohnformen besteht weiterhin das grundsätzliche Problem, dass diese im SGB XI weiterhin als stationäre Einrichtungen betrachtet werden. Gleichzeitig sind die Leistungen der Pflegeversicherung auf max. 266 EUR pro Versicherten im Monat gedeckelt.

Rechtlich hat das leider zur Folge, dass Versicherte, die in einer besonderen Wohnform leben, keinen Anspruch gegenüber der Pflegeversicherung auf Versorgung mit einem Pflegebett oder andere Pflegehilfsmittel haben.

In einer Entscheidung vom 26. 5. 2020 zu einem vergleichbaren Fall wies das Sozialgericht München (Urteil

vom 26. Mai 2020 – S 59 P 66/19) die Klage eines Menschen mit Assistenzbedarf gegen die Pflegeversicherung auf Versorgung mit einem Pflegebett und einen Duschstuhl ab.

Das Sozialgericht betonte daneben außerdem, dass eine Zuständigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung nicht bestehe, da ein Pflegebett ein Pflegehilfsmittel sei. Eine Leistungspflicht der Eingliederungshilfe wurde ebenfalls verneint.

Das Sozialgericht München weist in seiner Entscheidung sogar daraufhin, dass ein pflegebedürftiger Mensch mit Assistenzbedarf ggf. in eine andere besondere Wohnform oder in eine Pflegeeinrichtung umziehen müsse, wenn er so pflegebedürftig sei, dass die Pflege in der besonderen Wohnform nicht mehr erbracht werden könnte.

Diese Anfrage verdeutlicht erneut die negativen Konsequenzen der Begrenzung der Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung nach § 43a SGB XI zu Lasten der Menschen mit Assistenzbedarf, die in einer besonderen Wohnform leben.

Im Rahmen der sozialpolitischen Interessenvertretung wird sich Anthropoi Selbsthilfe deswegen weiterhin dafür einsetzen, dass auch Menschen mit Assistenzbedarf vollen Zugang zu den Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung erhalten.

Die zitierte Entscheidung des SG München können Sie abrufen unter [tinyurl.com/S59P66](https://tinyurl.com/S59P66).

*RAin Sabine Westermann*

## NEUREGELUNG ZUR ERBSCHAFT IM SGB XII SEIT DEM 1. 1. 2023



Mit der Einführung des Bürgergelds zum 1. 1. 2023 gilt eine Erbschaft im SGB XII nicht mehr als Einkommen, sondern als Vermögen. In der Praxis hat dies zur Folge, dass ein durch Erbschaft erlangter Geldbetrag bis zur Vermögensfreigrenze im SGB XII in Höhe von 10 000 EUR behalten werden kann.

**Beispiel:** Ein Mensch mit Assistenzbedarf, der Grundversicherung nach dem SGB XII bezieht und 2500 EUR Ersparnisse auf dem Girokonto hat, erhält eine Erbschaft in Höhe von 7000 EUR. Da die Vermögensfreigrenze über

10 000 EUR nicht überschritten wird, kann der Mensch mit Assistenzbedarf die Erbschaft vollständig behalten und muss sie nicht für seinen Lebensunterhalt einsetzen.

*RAin Sabine Westermann*

PS: Da wir wiederholt darauf angesprochen werden. Es stimmt tatsächlich: Der **Vermögensfreibetrag** im SGB XII wurde auf 10 000 EUR erhöht! Menschen mit Assistenzbedarf, welche Grundversicherung beziehen, haben seit dem 1. 1. 2023 einen Vermögensfreibetrag von 10 000 EUR (davor 5000 EUR). Der neue Vermögensfreibetrag von 10 000 EUR gilt auch im Betreuungsrecht.

## HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH ZUM JUBILÄUM!

Anthropoi Selbsthilfe gratuliert herzlich den folgenden LebensOrten und Schulen zu ihrem diesjährigen Jubiläum!

Ein besonderes Jubiläum haben die 50-Jährigen, sie feiern entsprechend groß: Die Karl-König-Schule, die Karl-Schubert-Gemeinschaft sowie die Werkstätten Gottessegen und die Christopherus-Schule.

Wir wünschen all diesen Orten das Allerbeste für ihre weitere Zukunft und Entwicklung! In Gottessegen wird es traditionsgemäß heißen: „Glück auf!“ – sie befinden sich auf altem Zechengelände, siehe Foto.

### 60 Jahre

- o Camphill Schulgemeinschaft Föhrenbühl in Heiligenberg (Baden-Württemberg)

### 55 Jahre

- o Die Lebensgemeinschaft Sassen/Richthof in Schlitz (Hessen)
- o Haus Tobias in Freiburg (Baden-Württemberg)

### 50 Jahre

- o Christopherus-Schule (gehört zum Christopherus-Haus e. V.) in Bochum (Nordrhein-Westfalen)
- o Werkstätten Gottessegen (gehören zum Christopherus-Haus e. V.) in Dortmund und Bochum (Nordrhein-Westfalen)
- o Karl-König-Schule in Nürnberg (Bayern)
- o Karl-Schubert-Gemeinschaft in Filderstadt (Baden-Württemberg)

### 45 Jahre

- o Dorfgemeinschaft Münzinghof in Velden (Bayern)

### 35 Jahre

- o Vogthof Lebens- und Arbeitsgemeinschaft in Ammersbek (Schleswig-Holstein)

### 30 Jahre

- o Tragende Gemeinschaft in Kirchlinteln (Niedersachsen)
- o Lebensgemeinschaft Wickersdorf in Saalfeld (Thüringen)
- o Markus-Gemeinschaft Hauteroda in An der Schmücke (Thüringen)



Die Werkstätten Gottessegen

Foto: Alfred Leuthold

## INFO UND SERVICE

### Bundesweite Bestandsaufnahme zu Instrumenten der Bedarfsermittlung veröffentlicht

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR) hat in Form von Steckbriefen eine Bestandsaufnahme zu allen bundesweit angewendeten Instrumenten der Bedarfsermittlung veröffentlicht. In den Steckbriefen werden die Instrumente mit gesetzlichen Vorgaben und untergesetzlichen Anforderungen an Bedarfsermittlungsinstrumente abgeglichen. Mit Links zu allen Bedarfsermittlungsinstrumenten: [bit.ly/bthg-instrumente](https://bit.ly/bthg-instrumente)

### Ratgeber zur Grundsicherung aktualisiert

Der bvkm hat seinen „Ratgeber zur Grundsicherung nach dem SGB XII“ umfassend überarbeitet. Berücksichtigt sind die Änderungen, die zum 1. 1. 2023 aufgrund des Bürgergeld-Gesetzes in Kraft getreten sind. Unter anderem beläuft sich der Vermögensfreibetrag seitdem auf 10 000 Euro und ein angemessenes Kraftfahrzeug ist nun ebenfalls dem geschützten Vermögen zugeordnet. Ab sofort steht der aktuelle Ratgeber zum kostenlosen

Download auf der Webseite des bvkm bereit. Die gedruckte Version erscheint voraussichtlich im Juni.

[bvkm.de/ratgeber/merkblatt-zur-grundsicherung/](https://bvkm.de/ratgeber/merkblatt-zur-grundsicherung/)

bvkm – Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V., Brehmstraße 5–7, 40239 Düsseldorf. Tel. 0211 . 64004-0, Fax 0211 . 64004-20, E-Mail: [info@bvkm.de](mailto:info@bvkm.de)

### Buch zur ganzheitlichen Ernährung

Der Umgang mit der Erde, die Art der Landwirtschaft und sogar der Kosmos mit den Licht- und Wärmekräften spielen eine Rolle. Da jeder Mensch individuelle Bedürfnisse hat, sollte er auch seine Ernährung differenzieren. Gerade diese Freiheit setzt aber voraus, dass man sich mit der Wirkung der Lebensmittel befasst und z. B. weiß, wie Nahrungsmittel erzeugt und verarbeitet werden, um sich positiv entscheiden zu können.

Petra Kühne, *Anthroposophische Ernährung. Lebensmittel und ihre Qualität.* Arbeitskreis für Ernährungsforschung 2018, ISBN 978-3922290377, 16,80 Euro

## Buch zu (Palliativ-)Pflege

Das Buch „Pfleger und Palliative Care interdisziplinär“ aus der Reihe „Leben pur“ stellt neue Pflege- und Palliativ-Konzepte vor. Außerdem geht es auf Haltung und Stressbewältigung sowie die Digitalisierung in der Pflege und die Versorgung im Krankenhaus ein. Ziel des Buches ist es, die hochspezialisierten Pflege- und Palliative-Care-Bedarfe von Menschen mit komplexer Behinderung herauszustellen, um ihre Lebensqualität und gesellschaftliche Teilhabe zu erhöhen.

*Leben pur: Pflege und Palliative Care interdisziplinär.* Hrsg. v. Anna Zuleger, Nicola J. Maier-Michalitsch. Düsseldorf 2023, Verlag selbstbestimmtes Leben (bvkm), ISBN 978-3-945771-29-7. 17,40 Euro.

[verlag.bvkm.de/produkt/leben-pur-pfleger-und-palliative-care-interdisziplinär/](http://verlag.bvkm.de/produkt/leben-pur-pfleger-und-palliative-care-interdisziplinär/)

## Broschüre über Heilmittel-Richtlinie

Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen haben grundsätzlich Anspruch auf Versorgung mit Heilmitteln. Nachdem der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die bisherigen Richtlinien für die Versorgung von Patienten überarbeitet hat, sind diese im Sommer 2022 in Kraft getreten. In einer jetzt überarbeiteten Neuauflage der Broschüre „ABC Heilmittel-Richtlinie“ stellt die Autorin, Marion Rink, selbst Patient\*innenvertreterin im G-BA, die neuen Bestimmungen vor. Ziel war es dabei, die bisherige Richtlinie zu vereinfachen und den veränderten Bedarfen von Patient\*innen anzupassen.

Die Broschüre, die sich an Ärzt\*innen, Therapeut\*innen und Patient\*innen richtet, kann auf der Website des Bundesverbandes Selbsthilfe Körperbehinderter e. V. bestellt werden gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro, [bit.ly/abc-heilmittel](http://bit.ly/abc-heilmittel), oder telefonisch: 06294.428170.

## „Praxishandbuch Ich selbst? Bestimmt!“

Das Buch enthält zahlreiche Praxisbeispiele zur Durchführung einer Wohnvorbereitung. Es richtet sich an Fachkräfte und all diejenigen, die Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen mit dem Angebot einer Wohnvorbereitung unterstützen möchten. Neben konkreten Umsetzungsideen (sog. Modulen) bietet das Handbuch Arbeitsmaterialien für die Praxis – auch in Leichter Sprache. Das Praxishandbuch ist die ideale Ergänzung zum Buch „Ich selbst? Bestimmt!“; Es kann aber auch unabhängig davon genutzt werden.

*Praxishandbuch Ich selbst? Bestimmt!.* Herausgeber: LVKM NRW e. V., Düsseldorf 2021, 144 Seiten, ISBN 978-3-945771-28-0, 9,90 Euro. [bit.ly/ich-selbst-bestimmt](http://bit.ly/ich-selbst-bestimmt)

## Eingliederungshilfe braucht dringend ausländische Arbeitskräfte

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern wirksame Maßnahmen zur Gewinnung von Fachkräften (Medienmitteilung vom 27. 4. 2023).

[www.diefachverbaende.de/stellungnahmen/](http://www.diefachverbaende.de/stellungnahmen/)

## Internationale Koalition gegen Designer-Babys

Wie berichtet hat Anthropei Selbsthilfe die Erklärung mitunterzeichnet. Hier eine Information vom 27. 2. 2023, gekürzt und aus dem Englischen übersetzt:

Am 6. bis 8. März 2023 hatte der *Third International Summit on Human Genome Editing* in London stattgefunden, ausgerichtet von der Royal Society, der UK Academy of Medical Sciences, den US National Academies of Sciences and Medicine und der World Academy of Sciences.

[...] Diesmal räumte der Abschlussbericht des Gipfels ein, dass „öffentliche Diskussionen und politische Debatten fortgesetzt werden und wichtig sind, um zu entscheiden, ob diese Technologie eingesetzt werden sollte“. Ein Mitglied des Organisationskomitees des Gipfels bestätigte später auf Twitter, dass die Debatte über die vererbare Genom-Editierung noch offen sei. Dieses wichtige Wörtchen „ob“ steht für den Erfolg unserer Intervention in der Debatte. Zuvor präsentierten die Befürworter die Designer-Baby-Technologie als etwas, das passieren wird. [...]

Der Gipfel war eine ideale Gelegenheit, um unsere Erklärung zu veröffentlichen und die Debatte über die Forschung an Designerbabys voranzutreiben. In der Zwischenzeit besteht kein Zweifel daran, dass die Technologie weiterentwickelt wird. Wir müssen also wachsam bleiben und Teil der Debatte sein, wir müssen die Öffentlichkeit über die Entwicklungen informieren, und wir müssen die politischen Entscheidungsträger und die Wissenschaftsgemeinschaft daran erinnern, dass es einen internationalen Konsens gegen die vererbare Genom-Editierung gibt. [...]

[coalitionstopdesignerbabies.net](http://coalitionstopdesignerbabies.net)

[www.gen-ethisches-netzwerk.de/genome-editing/265/ob-oder-flop](http://www.gen-ethisches-netzwerk.de/genome-editing/265/ob-oder-flop)

## TELEFONISCHE-RECHTS-ERSTBERATUNG DURCH ANTHROPOI SELBSTHILFE

Für Mitglieder bieten wir einmal im Monat diese kostenfreie Beratung durch unsere Rechtsanwältin Sabine Westermann an. Für nähere Informationen dazu melden

Sie sich bitte bei uns unter Tel. 030.80108518 oder [info@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:info@anthropoi-selbsthilfe.de).

Termine: 20. 6. / 18. 7. / 15. 8. / 17. 10. / 21. 11. 2023

## TERMINE

### ■ Anthropoi Selbsthilfe

**BTHG-Online-Sprechstunde für Angehörige und rechtliche Betreuer\*innen**

**26. Juni 2023 um 19.00 Uhr per Zoom**

Bitte anmelden: [info@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:info@anthropoi-selbsthilfe.de)

### ■ Anthropoi Selbsthilfe Tag Baden-Württemberg 8. Juli 2023

Dorfgemeinschaft Tennental

Thema: Die Reform des Betreuungsrechts – Was bedeutet das für Sie als rechtliche Betreuer\*innen?

Anmeldung bitte bis 1. Juli 2023 bei Uta Dreckmann

[dreckmann@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:dreckmann@anthropoi-selbsthilfe.de)

### ■ Geschwister-Seminartag „Facettenreich“

**16. September 2023 von 10.30 bis 17.00 Uhr**

Hamburg, Haus Mignon

Weitere Infos und Anmeldung bei Christiane Döring  
[geschwister@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:geschwister@anthropoi-selbsthilfe.de)

### ■ Anthropoi Selbsthilfe Tag

**Samstag, 7. Oktober 2023**

Dortmund, Werkstätten Gottessegen

Inklusive der Mitgliederversammlung von Anthropoi Selbsthilfe

[anthropoi-selbsthilfe.de/veranstaltungen/](http://anthropoi-selbsthilfe.de/veranstaltungen/)

Siehe Seiten 2/3.

## WIR BERATEN SIE GERNE!

Gerne beraten wir Eltern, Angehörige und Freunde unserer Mitgliedsvereine und unsere Fördermitglieder. Wenden Sie sich direkt an die hier genannten Kontaktpersonen.

### **Beratungs- und Geschäftsstelle Anthropoi Selbsthilfe**

Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e.V.

Argentinische Allee 25, 14163 Berlin

Tel. 030 . 80 10 85 18, Fax 030 . 80 10 85 21

E-Mail: [info@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:info@anthropoi-selbsthilfe.de)

Internet: [www.anthropoi-selbsthilfe.de](http://www.anthropoi-selbsthilfe.de)

### **In den Regionen**

Für alle folgenden Namen gilt als E-Mail-Adresse das Schema  
(familienname)@anthropoi-selbsthilfe.de

#### **Baden-Württemberg, Bayern**

Uta Dreckmann, Tel. 07031 . 38 28 78

Ute Krögler, Tel. 07141 . 87 97 23

#### **Saarland, Rheinland-Pfalz**

Klaus Biesdorf, Tel. 06721 . 170 95

#### **Hessen**

Dorothea Keicher, Tel. 0661 . 60 33 49

Gisela Stöhr, Tel. 0171 . 514 04 12

#### **Nordrhein-Westfalen**

Sabine von der Recke, Tel. 02225 . 94 78 22

#### **Nord – Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein (Mecklenburg-Vorpommern)**

Wolf Tutein, Tel. 0421 . 54 75 53

#### **Ansprechpartnerin Erwachsene Geschwister**

Christiane Döring,

E-Mail: [geschwister@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:geschwister@anthropoi-selbsthilfe.de)

(gegebenenfalls darüber Absprache für Telefonat)

### **Freundeskreis Camphill**

Henrich Kisker, [henrichkisker@fk-camphill.de](mailto:henrichkisker@fk-camphill.de)

### **Rechtsberatung**

Erstberatung exklusiv für Mitglieder von Anthropoi Selbsthilfe  
– siehe Seite 7.

Anwältinnen, die schon für unsere Angehörigen oder Einrichtungen tätig waren, können Sie in der Beratungsstelle von Anthropoi Selbsthilfe erfragen. Wesentlich umfangreicher ist eine Liste auf der Website der Bundesvereinigung Lebenshilfe, in der Sie nach Bundesländern oder Postleitzahlen suchen können: [www.lebenshilfe.de/standorte](http://www.lebenshilfe.de/standorte). In der Auswahlliste „Angebote wählen“ den letzten Eintrag „Rechtsberater extern“ anklicken (die Häkchen bei „Organisation“ können Sie stehen lassen).

### **Fachstellen für Gewaltprävention**

#### **Süd (Baden-Württemberg / Bayern / Sachsen / Thüringen)**

0151 . 40 74 16 54 und 07555 . 80 11 99

E-Mail: [fachstelle-sued@anthropoi.de](mailto:fachstelle-sued@anthropoi.de)

#### **Mitte (Hessen / Nordrhein-Westfalen / Rheinland-Pfalz / Saarland)**

0157 . 33 87 73 07 und 0176 . 21 57 29 41

E-Mail: [fachstelle-mitte@anthropoi.de](mailto:fachstelle-mitte@anthropoi.de)

#### **Nord (Berlin / Brandenburg / Bremen / Hamburg / Mecklenburg-Vorpommern / Niedersachsen / Sachsen-Anhalt / Schleswig-Holstein)**

0171 . 652 68 92

E-Mail: [fachstelle-nord@anthropoi.de](mailto:fachstelle-nord@anthropoi.de)

## SPENDENKONTO ANTHROPOI SELBSTHILFE

**NEU** IBAN: DE65 3702 0500 0003 2472 01

BIC: BFSW DE33 XXX

(Bank für Sozialwirtschaft)